

Bern, den 23. Januar 1980

6. Februar 1980

An den Bundesrat

Beteiligung der Schweiz an der COST-Aktion 61bis (physikalisch-chemisches Verhalten atmosphärischer Schadstoffe), 64 b bis (Analyse organischer Mikroverunreinigungen im Wasser) und 90 (Auswirkungen von Behandlungen auf die physikalischen Eigenschaften von Lebensmitteln)

Departement des Innern und Volkswirtschaftsdepartement. Gemeinsamer Antrag von 24. Januar 1980 (Beilage)  
 Departement für auswärtige Angelegenheiten. Mitbericht vom 1. Februar 1980 (Beilage)  
 Departement des Innern. Stellungnahme vom 5. Februar 1980 (Zustimmung)  
 Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 1. Februar 1980 (Zustimmung)  
 Finanzdepartement. Mitbericht vom 5. Februar 1980 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Die drei im Entwurf vorgelegten Abkommen werden genehmigt.
2. Der Chef der Schweizerischen Mission bei den Europäischen Gemeinschaften oder in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter wird ermächtigt, diese Abkommen zu unterzeichnen und dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften den Abschluss der für die Inkraftsetzung beider Abkommen notwendigen inner-schweizerischen Verfahren zu notifizieren.

Veröffentlichung:  
 Amtliche Sammlung

Protokollauszug (Antrag ohne Beilage) an:

- BK 1 (Rc) zum Vollzug
- EDI 9 (BBW 5, GS 3, BUS 1) zum Vollzug
- EVD 12 (GS 5, BAWI 2, IB 5) zum Vollzug
- EDA 6 zur Kenntnis
- EJPD 3 " "
- EFD 7 " "
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,  
 der Protokollführer:

*SAUWAUC*



Bern, den 24. Januar 1980

An den Bundesrat

Beteiligung der Schweiz an der  
COST-Aktion 61bis (physikalisch-  
chemisches Verhalten atmosphärischer  
Schadstoffe), 64 b bis (Analyse or-  
ganischer Mikroverunreinigungen im  
Wasser) und an der COST-Aktion 90  
(Auswirkungen von Behandlungen auf  
die physikalischen Eigenschaften  
von Lebensmitteln)

Wir unterbreiten Ihnen heute den Antrag, der Beteiligung der Schweiz  
an den COST-Aktionen 61bis, 64 b bis und 90 zuzustimmen. Die  
vorgesehene internationale Rechtsgrundlage ist bei den drei Abkom-  
men, mit Ausnahme der Beschreibung des wissenschaftlichen Gehalts  
der Forschungsvorhaben identisch.

1 Gegenstand der Forschungszusammenarbeit der COST-Aktion 61bis

11 Entstehung der Zusammenarbeit

Von 1972 bis 1976 wurde im Rahmen der COST eine konzertierte  
Aktion über das physikalisch-chemische Verhalten von  $\text{SO}_2$   
(Schwefeldioxid) in der Atmosphäre durchgeführt. Die For-  
schungsaktion wurde angesichts der Beunruhigung über den  
steigenden Säuregrad des Regenwassers, der vor allem auf die  
wachsende Luftverschmutzung durch  $\text{SO}_2$  zurückzuführen ist,  
in Angriff genommen. 20 Laboratorien in 12 europäischen  
Staaten beteiligten sich an diesem Forschungsprogramm; die  
Schweiz hatte, obgleich im fraglichen Gebiet Forschungen im  
Gang waren, auf eine Teilnahme verzichtet.

Die Forschungen ergaben ein besseres Verständnis der Ent-  
stehung sowie der Möglichkeiten zur Neutralisierung, In-

aktivierung und Beseitigung von Schwefeldioxid in der Atmosphäre. Es ist nun möglich, bessere Voraussagen über Situationen zu machen, die zu einer gefährlichen Konzentration von  $\text{SO}_2$  und anderen Schwefelverbindungen in der Luft führen.

## 12 Die COST-Aktion 61 bis

Trotz der erzielten Fortschritte in der Erforschung der Entstehung und des Abbaus von atmosphärischem  $\text{SO}_2$  ist die Lage aus der Sicht des öffentlichen Gesundheitswesens nach wie vor alarmierend. Ausser Schwefeldioxid finden sich zahlreiche andere organische und anorganische Verbindungen in der Atmosphäre; die Interaktionen dieser Stoffe sind noch weitgehend unbekannt. Es ist indessen zu befürchten, dass sie zu unkontrollierbaren und gefährlichen Veränderungen der Atmosphäre führen könnten.

Die COST-Aktion 61bis hat die Erforschung dieser Schadstoffe in der Atmosphäre zum Gegenstand. Dabei sollen insbesondere organische und anorganische Schwefel- und Stickstoffverbindungen, organische Schadstoffe im allgemeinen sowie gasförmige Schwermetalle untersucht werden. Ferner werden nicht-gasförmige Luftschadstoffe, vor allem Sulfate, in die Forschungen miteinbezogen sein. Schliesslich ist vorgesehen, die chemischen Interaktionen von Aerosolen systematisch zu studieren. Diese Untersuchungen werden in 5 Arbeitsgruppen durchgeführt, die sich den folgenden Problemen widmen:

- Identifikation und Analyse der Schadstoffe;
- Chemische und photochemische Reaktionen, ihre Mechanismen und Ablaufgeschwindigkeiten; Bildung von Aerosolen;
- Charakterisierung der Aerosole;
- Verschmutzungsquellen;
- Atmosphärischer Transport der Schadstoffe und Entwicklung entsprechender Modelle.

Es ist vorgesehen, mehrere schweizerische Institute, so namentlich das Laboratorium für Atmosphärenphysik und das Laboratorium für physikalische Chemie (beide ETHZ), an den Forschungen zu beteiligen. Zudem sind die zuständigen Stellen des Bundes und der Kantone an den Ergebnissen dieser Forschung interessiert.

### 13 Kosten

Es wird mit Kosten von 350'000 Franken gerechnet, die im Rahmen der Mittel gedeckt werden können, welche gemäss Finanzplan des Bundes für die Jahre 1980-1982 vom 6.12.1979 für COST-Aktionen vorgesehen sind. Die Mittel werden aus dem vierten Verpflichtungskredit für die COST von 8 Mio. Franken entnommen.

Der schweizerische Beitrag setzt sich zusammen aus den staatsvertraglich vorgesehenen Beiträgen an das von der EG-Kommission gestellte Sekretariat der Aktion (Koordinationskosten) in Höhe von ERE 22'000 (ca. Fr. 50'600.--) und aus den mit ca. Fr. 300'000.-- budgetierten Zuwendungen an schweizerische Forschungsinstitute. Angesichts der für die Aktion geschätzten Gesamtaufwendungen aller beteiligter Länder von ERE 9,5 Mio. (22 Mio. SFr.) hält sich der schweizerische Beitrag in einem angemessenen Rahmen.

## 2 Gegenstand der Forschungszusammenarbeit der COST-Aktion 64 bis

### 21 Entstehung der Zusammenarbeit

Vom 1.11.1972 bis zum 30.10.1975 wurde die COST-Aktion 64 "Analyse der organischen Mikroverunreinigungen im Wasser" unter Beteiligung von etwa 30 Laboratorien in 12 euro-

päischen Staaten durchgeführt. Die Schweiz beteiligte sich an dieser konzertierten Forschungsaktion (vgl. AS 1972 2728), wobei die eigentlichen Forschungen von der EAWAG, dem Laboratorium für organische Chemie der ETHZ und dem Département de chimie der ETHL ausgeführt wurden.

Die Forschungen waren motiviert durch den steigenden Gebrauch von schwer abbaubaren organischen Verbindungen, die selbst in sehr geringen Konzentrationen zu einer gefährlichen Verschmutzung des Wassers führen können. Es ging hierbei darum, die vorhandenen Daten zu sammeln, neue sehr genaue Analysemethoden zu entwickeln und die gewonnenen Daten zu interpretieren und nutzbar zu machen. Als Ergebnis der von allen Teilnehmern als sehr wertvoll erachteten Forschungszusammenarbeit liegt heute ein veröffentlichtes Verzeichnis von 1'200 organischen Verbindungen vor, die in europäischen Gewässern identifiziert werden konnten. Ferner gelang es, im Rahmen einer engen Zusammenarbeit der 30 beteiligten Laboratorien wesentliche Fortschritte im Bereich Analysemethoden zu erzielen, so dass heute ein erstes Instrumentarium zur Ueberwachung des Gehalts organischer Mikroverunreinigungen im Wasser zur Verfügung steht.

Insbesondere waren auch die in der Schweiz erarbeiteten Ergebnisse (rasche und präzise Analysemethoden) für eidgenössische und kantonale Stellen von grossem Nutzen. Sie gestatteten es, unter anderem, den Verschmutzungsgrad von Flüssen (vor allem der Glatt), von Grundwasservorkommen (namentlich im Zürcher Becken) und der Grundsedimente schweizerischer Seen (Zugersee, Greifensee, Luzernersee, Zürichsée) zu analysieren. Die Ergebnisse dieser Studien verdeutlichten die drohende Verschmutzungsgefahr des Zürcher Trinkwassers durch organische Komponenten. Die Forschungsarbeiten wurden in drei Dissertationen und mehreren Publi-

kationen veröffentlicht. Vom ersten COST-Verpflichtungskredit wurden für diese Aktion insgesamt 1,1 Mio. Franken im Zeitraum von 1972-1978 ausgegeben, wovon 0,9 Mio. Franken auf die Jahre 1972-1976 entfielen.

## 22 Die COST-Aktion 64 bis

Die COST-Aktion 64 bis hat eine neue Etappe bei der Erforschung organischer Mikroverunreinigungen zum Gegenstand. War es bei der abgeschlossenen Aktion vor allem um die Entwicklung adäquater chemischer Analysemethoden gegangen, bezweckt die COST-Aktion 64 bis die Erforschung der kombinierten Anwendungsmöglichkeiten solcher Analysemethoden in verschiedenen Bereichen (Wasser, Sedimente, Wasserlebewesen, usw.), um auf diese Weise zu einer besseren Kenntnis der Ursachen und Entwicklung dieser Mikroverunreinigungen und ihres Kreislaufs in der Biosphäre beizutragen. Hierzu werden 8 Arbeitsgruppen gebildet, die sich den folgenden Problemen widmen:

- Probeentnahme und Probenaufbereitung;
- Gaschromatographische Trennung;
- Trennung nicht-flüchtiger Verbindungen;
- Massenspektrometrie;
- Referenzdaten;
- Datenverarbeitung;
- Inventar von Verunreinigungen;
- Spezifische analytische Probleme mit organischen Spurenelementen im Wasser.

Die Koordination der COST-Aktion 64 bis wird auf nationalem Niveau der EAWAG in Dübendorf übertragen.

### 23 Kosten

Für die drei Jahre dauernde Aktion wird mit Kosten von 380'000 Franken gerechnet, die im Rahmen der Mittel gedeckt werden können, welche gemäss Finanzplan des Bundes für die Jahre 1980-1982 vom 6.12.1979 für COST-Aktionen vorgesehen sind. Die Mittel werden aus dem vierten Verpflichtungskredit für die COST von 8 Mio. Franken entnommen.

Der schweizerische Beitrag setzt sich zusammen aus den staatsvertraglich vorgesehenen Beiträgen an das von der EG-Kommission gestellte Sekretariat der Aktion (Koordinationskosten) in Höhe von ERE 32'000 (ca. Fr. 73'600.--) und aus den mit Fr. 306'000.-- budgetierten Zuwendungen an schweizerische Forschungsinstitute. Angesichts der für die Aktion geschätzten Gesamtaufwendungen aller beteiligter Länder von 11 Mio. ERE (ca. 25 Mio. SFr.) hält sich der schweizerische Beitrag in einem angemessenen Rahmen.

### 3 Gegenstand der Forschungszusammenarbeit der COST-Aktion 90

#### 31 Ziele der COST-Aktion 90

Die Lebensmittelindustrie durchläuft derzeit einen Entwicklungsprozess, der von der früher üblichen empirischen Konzeption zu einem wissenschaftlicheren Ansatz ihrer Aktivitäten hinführt. Der vermehrte Gebrauch computergesteuerter Fertigungsmethoden, die Weiterentwicklung der gesamten Fertigungstechnik und -kontrolle, erfolgt vor allem gestützt auf Kenntnisse der physikalischen Eigenschaften der von der Lebensmittelindustrie verarbeiteten und hergestellten Produkte. Darüber hinaus spielen die physikalischen Eigenschaften eine wichtige Rolle bei der objektiven Beschreibung der Qualität der dem Verbraucher angebotenen Lebensmittel.

Das Ziel der COST-Aktion 90 besteht darin, der Lebensmittelindustrie, den mit der Lebensmitteltechnologie betrauten Forschern und den Konstrukteuren und Herstellern der in der Lebensmittelindustrie Verwendung findenden Maschinen Daten über die physikalischen Eigenschaften von Lebensmitteln zur Verfügung zu stellen. Dabei sollen auf dem Markt befindliche und zu entwickelnde Lebensmittel untersucht werden.

Neben der Lebensmittelindustrie haben somit die Verbraucher und die Konstrukteure diesbezüglicher Verarbeitungsmaschinen ein erhebliches Interesse an den Ergebnissen dieser COST-Aktion.

Die Forschungen werden in drei Themengruppen durchgeführt:

- Rheologische Eigenschaften flüssiger Lebensmittel-  
erzeugnisse (Viskosität);
- Sorption (Aktivitäten des Wassers);
- Thermische Eigenschaften von Lebensmitteln.

Es ist vorgesehen, dass sich etwa 30 Laboratorien in 10 europäischen Staaten an der COST-Aktion 90 beteiligen. Gemeinsam mit Forschungslaboratorien der Privatwirtschaft werden mehrere Universitäts- und Hochschulinstitute an den Arbeiten der drei Themengruppen teilnehmen. So werden sich schweizerischerseits namentlich die folgenden Stellen beteiligen:

- Labor für Chemie, Toxikologie und Bodenkunde, ETHZ;
- Labor für Lebensmittelverfahrenstechnik, ETHZ;
- Institut für organische Chemie, Universität Bern;
- Eidg. Forschungsanstalt für Milchwirtschaft, Liebefeld.

Die COST-Aktion 90 wird auf nationalem Niveau durch das Labor für Chemie, Toxikologie und Bodenkunde der ETHZ koordiniert werden.



32 Kosten

Es wird mit einem Aufwand von Fr. 450'000.-- für die zwei Jahre dauernde Aktion gerechnet, die im Budget 1979 und im Finanzplan 1980 berücksichtigt und die aus dem für die COST bewilligten vierten Verpflichtungskredit von 8 Mio. Franken zu decken sind. Der schweizerische Beitrag setzt sich zusammen aus den staatsvertraglich vorgesehenen Beiträgen an das von der EG-Kommission gestellte Sekretariat der Aktion (Koordinationskosten) in Höhe von ERE 10'000 (ca. Fr. 23'000.--) und aus den mit Fr. 427'000.-- budgetierten Zuwendungen an schweizerische Forschungsinstitute. Angesichts der für die Aktion geschätzter Gesamtaufwendungen aller beteiligter Länder von 9 Mio. ERE (ca. 21 Mio. Fr.) hält sich der schweizerische Beitrag in einem angemessenen Rahmen.

4 Finanzielle Aspekte der drei COST-Aktionen

Für die Beteiligung der Schweiz an den drei COST-Aktionen ergeben sich für die ganze Dauer der Forschungen folgende Kosten (vgl. auch RZiff. 13, 23 und 32):

Aktion	Dauer in Jahren	Gesamtkosten international in ERE (Fr.)	CH-Kostenanteil		Verpflichtungskredit
			Forschungsaufträge in CH in Fr.	Koordination in ERE (Fr.)	
61 bis	3	9,5 Mio. (21,85 Mio.)	300'000.--	22'000 (50'600)	4
64 bis	3	11 Mio. (25,3 Mio.)	306'000.--	32'000 (73'600)	4
90	2	9 Mio. (20,7 Mio.)	427'000.--	10'000 (23'000)	4

5 Völkerrechtliche und integrationspolitische Aspekte der Zusammenarbeit

---

- 51 Die drei Forschungsvorhaben werden durch völkerrechtliche Verträge mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft begründet, die von einigen durch den Gegenstand der Vorhaben bedingten textlichen Abweichungen abgesehen, den gleichen Wortlaut haben. Bei der COST-Aktion 61 bis werden die Schweiz, Oesterreich sowie Schweden und bei der COST-Aktion 64 bis die Schweiz, Norwegen, Portugal sowie Schweden den genannten Vertrag unterzeichnen, während bei der COST-Aktion 90 lediglich die Schweiz und Schweden mit der Gemeinschaft zusammenarbeiten werden. Bei den drei COST-Aktionen tritt die EWG als Vertragspartner an die Stelle ihrer Mitgliedstaaten. Sie tut dies aufgrund einer EG-Ratsentscheidung vom Januar 1974, mit welcher nicht nur die Rechtsgrundlage für eine gemeinschaftliche Wissenschaftspolitik geschaffen wurde, sondern worin zugleich ihre funktionell begrenzte Zuständigkeit zum Abschluss von Verträgen mit Drittstaaten um diesen Bereich erweitert wurde. Der Ausschuss Hoher Beamter der COST hat dieser Entwicklung mit seiner Erklärung vom 14.12.1978 über "Verfahren für die Zusammenarbeit im COST-Rahmen" (vgl. Beilage 4 des 12. Aussenwirtschaftsberichts; BB1. 1979 I 310) Rechnung getragen. Dieses Arrangement beschreibt das geltende Verhältnis zwischen der Gemeinschaft und der COST; es erläutert in knapper Form, wie die Zusammenarbeit im einzelnen zu gestalten sei und welche Vertragsformen dabei Anwendung finden sollen. Die vorliegenden Abkommensentwürfe entsprechen dem als "Kategorie II" in der genannten Erklärung dargestellten Sachverhalt.
- 52 Dabei geht es, aus der Sicht der Gemeinschaft, einerseits um eine gemeinschaftsinterne, von der EG-Kommission koordinierte Forschungsaktion der EG-Staaten und andererseits um ein kongruentes Programm im Rahmen der COST, an welchem sich neben der Gemeinschaft die 10 der EG nicht angehörenden COST-Staaten beteiligen können. Die Vergemeinschaftung beschränkt sich im

EG-internen Verhältnis darauf, dass gewisse, im Ratsbeschluss vom 27.1.1977 (EG-ABl. Nr. L 267/35 vom 19.10.1977) aufgeführte Forschungsprogramme der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des "physikalisch-chemischen Verhaltens atmosphärischer Schadstoffe", der "Analyse organischer Mikroverunreinigungen im Wasser" bzw. der "Auswirkungen von Behandlungen auf die physikalischen Eigenschaften von Lebensmitteln" von der EG-Kommission koordiniert werden. Diese für den innergemeinschaftlichen Gebrauch entwickelte Koordinationskompetenz beinhaltet jedoch keineswegs ein zentrales Aufsichts- oder Weisungsrecht der Kommission, da die Regierungen der EG-Staaten für ihre der Koordination unterstellten nationalen Programmkomponenten materiell und finanziell voll verantwortlich bleiben. Vielmehr handelt es sich um eine den Charakter der Aktion bestimmende Tätigkeit der Abstimmung und Informationsübermittlung, die auch den Einsatz besonderer personeller und finanzieller Ressourcen ermöglicht. Hiezu kommt, dass es im Aussenverhältnis gemäss dem klassischen Verfahren des EWG-Vertrages (Art. 235 EWGV) der Kommission obliegt, mit Drittstaaten Abkommen über die Zusammenarbeit auszuhandeln, während der EG-Rat als Vertragspartner auftritt.

- 53 Aus schweizerischer Sicht stellt die Substitution der EG-Staaten durch die Gemeinschaft eine EG-interne Entscheidung dar, von der die Schweiz nicht direkt betroffen wird. Es ist also Sache der EG bzw. ihrer Mitgliedstaaten, zu entscheiden, welche ihrer Instanzen als vertragliche Partner der Schweiz auftreten sollen, wobei dieser Entscheid an sich keinen Einfluss auf die Tatsache auszuüben hat, dass diese Partnerschaft nur unter Gleichberechtigten möglich ist. Das einheitliche forschungspolitische Auftreten der Gemeinschaft im Rahmen der COST gibt der EG indessen ein wachsendes Uebergewicht, das zu verkennen politisch unrealistisch wäre. Dieses Uebergewicht rührt daher, dass die Substitution der EG-Staaten durch die Gemeinschaft eine EG-interne Vorab-sprache bedingt, was bedeutet, dass auch auf diesem Gebiet

der Fortschritt der Europäischen Zusammenarbeit massgeblich vom innergemeinschaftlichen Fortschritt abhängt.

54 Die Vertragsentwürfe definieren die COST-Aktionen 61 bis, 64 bis und 90 als Abstimmung zwischen dem Programm der "innergemeinschaftlichen konzertierten Aktion" und den einschlägigen Programmen der beteiligten Nicht-EG-Staaten (Art. 1, Abs. 2). Die individuelle Verantwortung jedes Einzelstaates für die durch ihn ausgeführten Forschungsarbeiten wird ausdrücklich festgehalten (Art. 1, Abs. 3). Diese im französischen Text als "concertation" bezeichnete Abstimmung erfolgt durch einen Ausschuss, dem die Vertreter aller beteiligter Staaten (also auch der EG-Staaten) und der Kommission sowie ein Projektleiter angehören (Art. 2 und Anhang B) und dessen Sekretariat gegen Entgelt von der EG-Kommission wahrgenommen wird (Art. 2, Abs. 2; Art. 4, Abs. 1; Ziff. 2 des Anhangs zu Anhang C). In diesem Ausschuss erfolgt auch der in Art. 5 beschriebene Informationsaustausch. Der in Art. 3 erwähnte Projektleiter ist das ausführende Organ des Sekretariates der Aktion; seine Tätigkeit wird vom Ausschuss überwacht (Ziff. 1.4. des Anhangs B). Die Koordinationskosten (Art. 4) umfassen Beiträge an das Sekretariat der Aktion, Kosten für Verträge mit Sachverständigen, für die Organisation von Sitzungen (Saalmiete, Uebersetzung), Druckkosten für Berichte, usw. Die Kommission rechnet am Ende jedes Haushaltjahres über diese Beträge ab (Art. 6 des Anhangs C). Die Artikel 6 und 7 schliesslich regeln die Uebergangsbestimmungen, wobei besonders das bei COST-Aktionen übliche Recht zu Gunsten jener COST-Staaten, die an der Aktion nicht von Anfang an beteiligt sind, verankert wird, in einem Zeitraum von 6 Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens auf Grund einer einseitigen Beitrittserklärung als vollwertige Partner an der Aktion teilzunehmen (Art. 6, Abs. 3).

## 6 Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage für die dargestellte Regelung findet sich im BB vom 16.12.1977 über die Mitwirkung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an der Europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST), mit dessen Art. 1, Abs. 1 der Bundesrat ermächtigt wird, "im Rahmen der Europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST), Vereinbarungen mit anderen europäischen Staaten und den Europäischen Gemeinschaften abzuschliessen und dabei finanzielle Verpflichtungen bis zur Höhe der hierfür bewilligten Kredite einzugehen" (§R 422.42). Da der Bundesrat von der Bundesversammlung durch eine Delegation zum Abschluss von Verträgen im Rahmen der COST ermächtigt worden ist, und demnach keine Genehmigung durch die eidgenössischen Räte erforderlich ist, können alle drei Abkommen ohne Ratifizierungsvorbehalt unterzeichnet werden.

## 7 Unterzeichnung der Abkommen

Mit der Unterzeichnung der drei Abkommen ist der Chef der Schweizerischen Mission bei den Europäischen Gemeinschaften oder in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter zu betrauen. Gleichzeitig ist der Chef der Schweizerischen Mission bei den Europäischen Gemeinschaften zu ermächtigen, in Anwendung von Art. 6, Abs. 2 des Abkommens den Abschluss der für die Inkraftsetzung des Abkommens notwendigen innerschweizerischen Verfahren dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften zu notifizieren.

## 8 Pressemitteilung

Eine Pressemitteilung wird erst anlässlich der Unterzeichnung der Abkommen veröffentlicht.

9 Ergebnis der Rücksprache mit anderen Departementen

Die Direktion für Völkerrecht des EDA, das Bundesamt für Umweltschutz des EDI, das Bundesamt für Justiz des EJPD, die Eidg. Finanzverwaltung des EFD sowie das Bundesamt für Landwirtschaft des EVD sind im kleinen Mitberichtsverfahren begrüsst worden. Die genannten Stellen unterstützen den vorliegenden Antrag.

10

(BRW 5 Ex. zum Vollzug; GS 3 Ex.; BUS 1 Ex.)

(GS 2 Ex.; SAWT A n t r a g Ex. zum Vollzug)

1. Die drei im Entwurf beiliegenden Abkommen werden genehmigt.
2. Der Chef der Schweizerischen Mission bei den Europäischen Gemeinschaften oder in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter wird ermächtigt, diese Abkommen zu unterzeichnen und dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften den Abschluss der für die Inkraftsetzung beider Abkommen notwendigen innerschweizerischen Verfahren zu notifizieren.
3. Die drei Abkommen sind in die amtliche Sammlung aufzunehmen.

EIDG. DEPARTEMENT DES INNERN

*Hülsmann*

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

*Romero*

Zum Mitbericht:

- EDA
- EJPD
- EFD

3003 Bern, 1. Februar 1980

ErstelltAn den BundesratProtokollauszug:

- EDI (BBW 5 Ex. zum Vollzug; GS 3 Ex.; BUS 1 Ex.)
- EVD (GS 2 Ex.; BAWI 2 Ex.; IB 5 Ex. zum Vollzug)
- EDA z.K. der Schweiz an der COST-Aktion 61 bis
- EJPD z.K. physikalisch-chemisches Verhalten atmosphärischer
- EFD z.K. (Analyse organischer Mikro-
- wirkungen im Wasser) und an der COST-Aktion 90
- (Wirkungen von Behandlungen auf die physikalischen
- Eigenschaften von Lebensmitteln)

Mitbericht

zum Antrag des Eidgenössischen Departements  
des Innern und des Eidgenössischen Volks-  
wirtschaftsdepartements vom 24. Januar 1980

Wir unterstützen den Antrag auf Beteiligung der Schweiz an den  
COST-Aktionen 61 bis, 64 b bis und 90. Insbesondere begrüßen  
wir eine schweizerische Mitarbeit an der COST-Aktion 61 bis  
(physikalisch-chemisches Verhalten atmosphärischer Schadstoffe).  
Bei der Ausarbeitung des Übereinkommens über weiträumige,  
grenzüberschreitende Luftverschmutzung, das die Schweiz im  
November 1979 in Genf anlässlich des Umweltschutztreffens auf  
Europäer Ebene in Rahmen der Wirtschaftskommission für Europa  
unterschrieben hat, haben wir nachdrücklich darauf hingewiesen,  
dass das Phänomen der weiträumigen Verfrachtung von Luftfremd-  
stoffen und die möglicherweise daraus entstehenden Umweltschäden  
abgehend untersucht werden müssen, damit dann allenfalls auf

o.320.021.11 - PG/lae

3003 Bern, 1. Februar 1980

AusgeteiltAn den Bundesrat

Beteiligung der Schweiz an der COST-Aktion 61 bis (physikalisch-chemisches Verhalten atmosphärischer Schadstoffe), 64 b bis (Analyse organischer Mikroverunreinigungen im Wasser) und an der COST-Aktion 90 (Auswirkungen von Behandlungen auf die physikalischen Eigenschaften von Lebensmitteln)

Pierre Aubert

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Eidgenössischen Departements des Innern und des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 24. Januar 1980

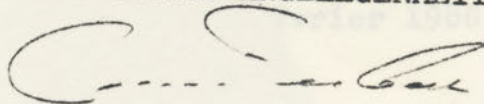
Wir unterstützen den Antrag auf Beteiligung der Schweiz an den COST-Aktionen 61 bis, 64 b bis und 90. Insbesondere begrüßen wir eine schweizerische Mitarbeit an der COST-Aktion 61 bis (physikalisch-chemisches Verhalten atmosphärischer Schadstoffe). Bei der Ausarbeitung des Uebereinkommens über weiträumige, grenzüberschreitende Luftverschmutzung, das die Schweiz im November 1979 in Genf anlässlich des Umweltschutztreffens auf hoher Ebene im Rahmen der Wirtschaftskommission für Europa unterzeichnet hat, haben wir nachdrücklich darauf hingewiesen, dass das Phänomen der weiträumigen Verfrachtung von Luftfremdstoffen und die möglicherweise daraus entstehenden Umweltschäden eingehend untersucht werden müssen, damit dann allenfalls auf



6 février 1980

Grund der gewonnenen Erkenntnisse geeignete Massnahmen vorgeschlagen werden können. Die COST-Aktion 61 bis scheint uns geeignet, unser Wissen über dieses Phänomen zu verbessern.

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT  
FUER AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN



Pierre Aubert

1. Le rapport présenté est approuvé.
2. La délégation suisse à la réunion de la Suisse pour les questions relatives aux travailleurs italiens en Suisse, du 21 février 1980 à Berne est constituée:
 

M. Jean-Pierre Pover	Directeur l'industrie et du travail
Luigi Solari	Directeur de étrangers, ab. délégation;
Kasper Künig	Directeur suppl. fédéral des étran-
Pierre Triponez	Chef de la Division d'œuvre et de l'ém. l'OFIAMI;
André Jeger	Chef du Service des affaires internationales de l'OFIAMI;
Un membre	du département des affaires étran- gères, qui sera désigné ultérieurement.
3. Le chef de la délégation suisse et son suppléant sont autorisés à faire appel, selon les circonstances, à des experts et aux responsables des autres Offices fédéraux compétents.